

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 87.

Samstag den 20. Juli

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1100. (2) Nr. 13522.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Die Vereinigung von mehreren Urkunden-Abschriften auf einem Stämpelbogen nach dem Stämpel- und Targeseze ist unzulässig. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. J. zu entscheiden geruhet, daß die Vereinigung von Abschriften mehrerer Urkunden auf einem und demselben Stämpelbogen nach dem Stämpel- und Targeseze vom 27. Jänner 1840 unzulässig sey, und daß der S. 95 des erwähnten Gesezes auch auf Abschriften Anwendung finde. — Welches zu Folge dießfalls herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 24. v. M., 3. 15602, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 20. Juni 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1101. (2) Nr. 13936/1595

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Leoben in Steyermark, ein außerämlicher Waren-Um-, Abladungs- und Einlagerungs-Platz. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 22. Mai d. J., 3. 16086/1723, bewilliget, daß in Leoben in Steyermark angewiesene inländische und ausländische verzollte Waren mit Berücksichtigung der Bestimmungen des, mit der Gubernial-Currende vom 20. April 1841, 3. 2948, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Decretes vom 10. Juli 1839, 3. 21182, außerämlich umgeladen, abgeladen und einlagert werden dürfen. — Welches in Folge einer anher gemachten

Gröffnung der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 7. Juni l. J., 3. 6088, im Nachhange obiger Gubernial-Currende zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. Juni 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1099. (2) Nr. 15631/3187

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Betreffend die Verhandlungen zur Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1845 und beziehungsweise 1846 und 1847. — Die Abfindungs- und Pachtungsverhandlungen zur Sicherstellung der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1845 haben in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 19. Juni 1844, 3. 24306, in derselben Art zu geschehen, wie sie mit Rücksicht auf das hohe Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1839, 3. 23191, für das Verwaltungsjahr 1844 Statt gefunden haben. — Es werden demnach folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1. Die Verhandlungen zur gemeinschaftlichen Abfindung von Corporationen oder ganzen Gemeinden, so wie zur Verpachtung werden in doppelter Art gepflogen werden, entweder auf Ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung für die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre, oder auf Drei Jahre, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung. — 2. In die Verträge auf drei Jahre wird die Bedingung aufgenommen werden, daß gegenseitig das Recht vorbehalten bleibt, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesezen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — 3. Die

Abfindungsverträge, welche mit einzelnen Gewerbsparteien abgeschlossen werden, werden sich nur auf Ein Jahr mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung erstrecken. — 4. Von diesen Verhandlungen bleibt die Sicherstellung des Verzehrungssteuer- Erträgnisses von der Biererzeugung und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeschlossen. — 5. Endlich wird als Zeitpunkt, bis zu welchem die Verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbuunternehmer die zur Erlangung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines erforderliche Erklärung abzugeben haben, auf den Termin bis längstens 10. August 1844 festgesetzt. — Laibach am 8. Juli 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes- Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Karttenau
und Primbr, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

3. 1090. (3) Nr. 15695. ad Nr. 3225.

K u n d m a c h u n g

in Betreff der Herstellung des Unterbaues der Staats- Eisenbahn- Strecke von Pölschach bis Gilli in Steyermark. — Die Herstellung des Unterbaues der Staats- Eisenbahn in der 18,060 Klafter langen Strecke von Pölschach bis Gilli in Steyermark, wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidential Decretes vom 25. Juni 1844, Nr. 780J. P., im Wege der öffentlichen Versteigerung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen. — Zu diesem Zwecke können die Pläne, die Kostenüberschläge, mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung in dem Amtlocale der k. k. General- Direction für die Staats- Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, d. i. einschläffig aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Material-Beistellungen in der Art ausgebaut, daß derselbe auch in einem Unternehmer, oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten

haben, zur Ausführung überlassen werden kann. — 2. Die einzelnen Arbeitsleistungen und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in Folgendem: — a) In Erdarbeiten und Felsensprengungen, mit Einschluß der beiderseitigen Einschnitte an dem Uebergange bei Lippoglaw, ohne den daselbst vorkommenden Tunnel 349434 fl. 11 kr.; — b) in der Herstellung von Stütz-, Wand- und Brustmauern, nebst den zwei Einschnitts- Einwölbungen 189694 fl. 7 kr.; — c) in Brücken und Durchlässen, Geländern und Thoren 136550 fl. 30 kr.; — d) im Wasserschöpfen bei Fundirung der Brücken, Durchlässe und Stützmauern 4776 fl. 30 kr. — e) in dem eigentlichen Tunnelbaue bei Lippoglaw 135018 fl. 7 kr.; — f) in Durchstichen, Uferversicherungen und Rasenbekleidungen 24239 fl. 26 kr.; — g) in Besämung der Dammböschungen 334 fl. 10 kr.; — zusammen 840047 fl. 13 kr. C. M. — Die Kosten der Herstellung des eigentlichen 123 Klafter, 3 Schuh langen Tunnels bei Lippoglaw werden mittelst einer Pauschalsumme in dem obengenannten Betrage von 135018 fl. 7 kr., nachdem vorher der Percenten-Nachlaß in Abschlag gebracht wurde, vergütet. Bei dieser Bauberstellung kann eine Aenderung der Pauschalsumme nur in dem dreifachen Falle eintreten, daß entweder die Länge des Tunnels abgeändert, oder eine Modification in der Bauart angeordnet würde, oder ein solches Gestein zu Tage käme, welches die Einwölbung des Tunnels entbehrlich machen würde. In diesen Fällen wird eine Ausgleichung, und zwar in dem ersten Falle nach Verhältniß der wirklichen Länge und der Pauschalsumme, in den letztern Fällen aber nach den Einheitspreisen der Preistabelle Statt zu finden haben. — Auch das Wasserschöpfen bei den Fundirungen der Brücken, Durchlässe und Stützmauern wird durch die Pauschalsumme von 4776 fl. 30 kr. vergütet. — Es ist demnach nur das cubische Maß des Mauerwerkes sowohl für die Stütz- und Wandmauern, als auch für die Brücken- und Durchlässe, so wie für die Fundirungsarbeiten, mit Ausnahme des Wasserschöpfens, nach den wirklichen Ergebnissen der Bauführung zu berechnen, und auf Grundlage der Einheitspreise nach geschobenem Percenten-Abzuge, zu vergüten. — Uebrigens wird auch festgesetzt, daß bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectlinie ausgeführt werden, die in den betreffenden Ueberschlägen hiefür ausgemittelten Preisansätze in Allem und Jedem selbst dann beizubehalten sind, wenn, ohne die Richtung der Linie zu ändern, die Niveau Höhe modificirt würde, in welchem letztern Falle nur das cubische Maß der

Erdb- oder Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf Grundlage der für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. Diesem gemäß wird also in einem solchen Falle eine neue Erhebung der Erdkategorien und der Verführungs-Distanzen nur in jenen Strecken in Anwendung zu kommen haben, welche erst bei der Aussteckung Behufs der Bau-Ausführung einer Abänderung der Trage unterliegen sollten. — 3. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen längstens bis 31. Juli 1844, Mittags 12 Uhr, zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt und von außen mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahn-Strecke von Pölschach bis Gills in Steyermark“ versehen seyn. — Das Offert hat zu enthalten: a) Den Procenten Nachlaß von den zu Grund liegenden Einheitspreisen für die Herstellung des Unterbaues und aller jener Bauführungen und Arbeiten, welche nicht nach Pauschalsummen hintangegeben werden. — b. Den Procenten Nachlaß von den Pauschalbeträgen für das Wasserschöpfen bei den Fundirungs-Arbeiten und für den Tunnel-Bau. — c. Den Procenten-Nachlaß von den Einheitspreisen, wenn letztere bei den Tunnel-Arbeiten in Anwendung kommen sollten. — d) Der Procenten-Nachlaß muß in Ziffern und Buchstaben ausgesprochen werden. — e) Die ausdrückliche Erklärung, daß der Offertent die allgemeinen und besondern Baubedingnisse, die Baubeschreibung und alle den Bau betreffenden Pläne und Kostenüberschläge eingesehen, dieselben wohl verstanden, mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und die darin enthaltenen Bestimmungen pünktlich erfüllen wolle. — f) Hat jeder Offertent, wenn er nicht bereits Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder sich bei frühern Bauversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, auf glaubwürdige Art darzuthun, welche Bauten er bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Bewerkstelligung des betreffenden Baues zu Gebote stehen; endlich g) Die eigenhändige Beisehung des Vor- und Zunamens, mit Angabe des Standes und Wohnortes des Offertenters. — 4. Jedem Offerte muß die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes in Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigelegt seyn, daß der Offertent das 5% Vadium von den oben angegebenen Ueberschlagssummen in Baarem, oder in haftungsfreien österreichischen

Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tags zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Vadium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur, oder von einem k. k. Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 des allg. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. — Auf Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gemacht werden, wird keine Rücksicht genommen. — Ueberreichte Anbote werden nicht mehr zurückgegeben, und der Antragsteller bleibt rücksichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben, bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich, die Verpflichtung des Aeras aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des k. k. Hofkammer Präsidiums die Genehmigung des Angebotes erfolgt. — 6. Die eingereichten Offerte werden an dem oben festgesetzten Tage von einer eigends hierzu bestimmten Commission entsiegelt, und hiervon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt, und mit den nöthigen Behelfen versehen sind. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer, und es wird hierbei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aera darstellt, vorausgesetzt, daß der Offertent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaft und Sachkenntniß die nöthige Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Angebotes wird der Erstehet davon unverzüglich verständigt, und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. Den übrigen Offerten werden die erlegten Vadium und sonstigen Documente zurückgestellt, und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich ihrer Anbote enthoben. Das von dem Erstehet erlegte Vadium wird als Cautio zurückbehalten, es ist jedoch demselben gestattet, die Cautio auch auf eine andere vorschriftsmäßige Art zu leisten. — 8. Wenn der Erstehet des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages, und sofort zur Uebernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aera frei, an dem erlegten Vadium rücksichtlich des Unterbaues einen Betrag von Fünftausend Gulden abzuziehen, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufuchende richterliche Maß-

gung verzichte. Leistet er einer weitem Anforderung keine Folge, so ist das Aerar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Erstehers auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die von der Rechnungs-Abtheilung der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der erwähnten Bauten in der ganzen Strecke ist der Termin bis Ende Juni 1845 festgesetzt. — 10. In dem Falle, als der Unternehmer den Bau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vollendet, trifft denselben, mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufuchenden richterlichen Mäßigung, der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden §. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die von der Rechnungsabtheilung der General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenberechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Bezahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. Zu diesem Behufe wird die mit Rücksicht auf den Percenten-Nachlaß sich darstellende Bau-summe in vierzig gleiche Theile oder Raten getheilt, und dem Unternehmer in folgender Art verabsolgt. — Sobald der Unternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die erste Rate entfallenden Betrag um zwei Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der ersten Rate. Die zweite Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, um zwei Drittel mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligt haben. — Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der vorletzten und letzten Rate wird aber dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Finalliquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber er-

folgt seyn wird. Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem sich der Unternehmer um die zu bewirkende Geldanweisung an die General-Direction zu wenden hat. — Sollten die Summen der erwähnten Bauten aus Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer zwei von den vollen, im Eingange dieses Paragraphes erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu Theil werden kann. — Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von zwei Raten bis zur vollständigen Liquidirung zurückbehalten werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 2. Juli 1844.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1075. (3) Nr. 2830.

Verlautbarung.

Bei Gelegenheit einer im verflossenen Jahre im Bezirke Senofetsch in bedeutender Ausbreitung und mit anfänglicher Bösartigkeit herrschend gewesenen Ruhr- und Masern-epidemie haben sich nebst Andern auch die Herren Ortsseelsorger, Mathias Kobau zu Rusdorf und Johann Pobjkar zu Ubelku, dann die Gemeinderichter, Matthäus Premrou und Andreas Turza, verdient gemacht, indem dieselben durch ihre thätige Mitwirkung dazu beigetragen haben, die bei den Landleuten noch häufige Abneigung vor dem Gebrauche der Arzneimittel zu beseitigen, verheimlichte Kranke der Wohlthat der ärztlichen Hilfe zugänglich zu machen, und überhaupt das Landvolf zur willigen und erfolgreichen Beobachtung der medicinisch-diätetischen und sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu stimmen. — In Folge der über den dießfälligen Antrag durch die h. Subernial-Verordnung vom 29. Mai d. J., 3. 6293, erhaltenen Ermächtigung werden vom gefertigten Kreisamte diese geleisteten erspriesslichen Dienste sowohl der belobenden Anerkennung als des aneifernden Beispieles wegen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 20. Juni 1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1058. (1)

Nr. 13161/1039

E u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Zu-
folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes
vom 29. v. M., Z. 16681, hat die k. k. all-
gemeine Hofkammer am 15. Mai d. J., nach
den Bestimmungen des allerhöchsten Paten-
tes vom 31. März 1832 die nachfolgenden
Privilegien verliehen: — 1. Dem Guillaume
Spiral, wohnhaft in Paris, rue de l'Abbey,
Nr. 3, (dessen Bevollmächtigter ist Carl Ritter,
wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1069),
für die Dauer von fünf Jahren, auf die
Erfindung, mittelst eines eigenen Apparates so-
wohl gewöhnliche Wagen als Eisenbahnwagen
(Waggon) durch Berührung (Contact, Hei-
zung) zu heizen. (Diese Erfindung wurde in
Frankreich unterm 12. April 1843 auf fünf
Jahre patentirt.) — 2. Dem Friedrich Schind-
ler, bürgl. Friseur, wohnhaft in Prag, N. C.
1701, für die Dauer von einem Jahre, auf die
Verbesserung der Perrücken und Platten, welche
darin bestehe, daß die Treppen, bevor sie aufgenähet
werden, durch eine eigens bereitete Tinctur
eine bleibende Festigkeit und Streifheit erhal-
ten, die Federn durch den Kopfschweiß nicht
verrotten, die eigenen Haare am Wirbel und
Scheitel der Perrücken nicht durchdringen und
sichtbar werden können, und endlich, daß bei
hohen Touren oder Platten das eigene Haar
durch das Ankleben mit Gummi nicht leide. —
3. Dem Caspar Eisenbach, Inhaber einer Eis-
senwaren- und Maschinen-Fabrik, wohnhaft in
Wärbenthal in Schlessen, für die Dauer von
fünf Jahren, auf die Erfindung im Pressen
verschäidener eiserner und stählener Bestandtheile
im weiswarmer Zustande. — 4. Dem Joseph
Bräu, bürgl. Schlossermeister, wohnhaft in
Wien, Stadt, Nr. 706, für die Dauer von
zwei Jahren, auf die Erfindung eines Zug-
und geruchlosen Retiraden-Apparates, welcher
sehr einfach, in jeder gewöhnlichen Retirade
leicht eingesetzt werden könne, jeden Zug und
Geruch beseitige, das Eindringen der Ratten
und sonstigen Ungeziefers verhindere, und beim
Ausziehen der Parteien leicht transportabel sey,
ferner sehr wohlfeil zu stehen komme, und sich
vorzüglich für öffentliche Gebäude eigne. — 5. Dem
Philipp Zegretti, Ingenieur, wohnhaft in
Wien, Stadt, Nr. 1024, für die Dauer von
drei Jahren, auf die Erfindung eines Surro-
gates, wodurch aus Runkelrübenfäst ein schöner
und weißer Zucker ohne Raffinirung gewonnen
werde. — 6. Dem Thomas Amphlett, Ma-

schinenbauer, wohnhaft in Freiburg in Preu-
ßisch-Schlessen, (dessen Bevollmächtigter ist Carl
Joseph Kreuzberg, Dr. der Philosophie, wohn-
haft in Prag, N. C. 19311), für die Dauer
von einem Jahre, auf die Erfindung einer nur
den Raum weniger Zolle umfassenden Maschi-
ne, welche mittelst sehr geringer Kraft per
Minute 4 Cubikfuß Wasser aus einer Tiefe von
28 bis 30 Fuß heben, und gleichzeitig 60 bis
70 Fuß hoch werfen könne, ohne daß sie dabei
durch das Ziehen von schlammigem und unrei-
nem Wasser verstopft werde, wodurch sie sich
vorzüglich für rotirende Pumpen in Bergwer-
ken, Schiffen und Feuersprizen, dann aber
auch als Luftpumpe bei Dampf-Maschinen aller
Arten, besonders aber zur Entwicklung der
Triebkraft bei Locomotiven, mit vielem Vor-
theile eigne. — 7. Dem Jacob Barth, Werk-
führer bei der Tischler-Witwe Theresia Barth,
wohnhaft in Krems in Niederösterreich, für die
Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserungen
an den Tischlerwerkzeugen. — 8. Dem A.
Hallette, Maschinen-Ingenieur, wohnhaft in
Arras (pas-de-Calais en France), (dessen
Bevollmächtigter ist Johann Faloni, wohnhaft
in Wien, Stadt, Nr. 641), für die Dauer
von fünfzehn Jahren, auf die Entdeckung in
der Construction atmosphärischer Eisenbahnen.
— 9. Dem Franz Perini, Handelsmann, wohn-
haft in Venedig, St. Marco Ponte dei Dali,
Nr. 845, für die Dauer von fünf Jahren,
auf die Erfindung in der Anwendung von
Dampf-Maschinen, sowohl zum Vormahlen
öhaltiger Substanzen, vorzüglich der Oliven,
für das kalte Auspressen des Oeles, als auch
zur gleichzeitigen Filtrirung desselben, um ihm,
besonders aber dem Tafelöle, eine bessere Qua-
lität und eine längere Haltbarkeit zu verschaffen,
wobei eine große Ersparung an Handarbeit in
der Art erzielt werde, daß man in kurzer Zeit
eine große Quantität kalt gereinigten Oeles ge-
winnen könne. — 10. Dem Johann Ludwig
Moser, Privat-Secretär, wohnhaft in Wien,
Jägerzeile, Nr. 580, für die Dauer von drei
Jahren, auf die Erfindung einer neu constru-
ten Feuerlösch-Maschine, welche durch drei Per-
sonen augenblicklich in Thätigkeit gebracht wer-
den könne, ohne Druckbaum, mittelst eisener
Schwungräder, ohne Kraftaufwand, mit größ-
ter Schnelligkeit getrieben werde, ferner so ein-
gerichtet sey, daß auf der Maschine nöthigen
Falls sogar acht Personen untergebracht und
ohne Gefahr transportirt werden können, dieselbe
übrigens sich durch solide Bauart und geringere
Kosten vor den gewöhnlichen Feuersprizen aus-
zeichne, und deshalb auch von unbemittelten

Gemeinden leicht angeschafft werden könne. — 11. Dem Ernst Pflieger, Mechaniker, wohnhaft in Bielitz in k. k. Schlessien, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung an der einpeingneurigen Continens-Streichgarn, Vorspinn-Krempel, welches den Vortheil gewähre, daß die Anzahl der Verschiebungen des Peingneurs bei jeder Rotation nach den verschiedenen Wollsorten gestellt, und die Fadenleitung auf die Spule beliebig schnell bewirkt werden könne. — 12. Dem Georg Gallasek, wohnhaft in Wien, Windmühle, Nr. 63, und dem Joseph Pimpfinger, bürgl. Zinngießer, wohnhaft in Wien, Neubau, Nr. 223, unter der Firma: Georg Gallasek und Theodor Normann, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung von Metall-Buchstaben und Ziffern, welche in feste Formen gegossen, vor den bisher gebräuchlichen sich dadurch auszeichnen, daß sie flach und mit Dessin erzeugt werden, wodurch sich eine Ersparung an Metall und Vergoldung ergebe, weshalb sie billiger zu stehen kommen, außerdem vorzüglich glänzend und rein seyen, und den Vortheil gewähren, daß sie von Jedermann in größter Schnelligkeit aufgemacht werden können. — Vom k. k. illyrischen Subernium Laibach am 10. Juni 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Subernialrath.

Z. 1024. Nr. 13668.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. Juni d. J., Z. 17854, haben Georg Gallasek und Joseph Pimpfinger nachträglich gebeten, daß in der öffentlichen Verlautbarung des von ihnen angesuchten Privilegiums auf eine Verbesserung der gegossenen Metall-Buchstaben; bloß die Firma: Georg Gallasek und Theodor Normann, erscheine, der Name Joseph Pimpfinger aber gar nicht genannt werde. — Dieß findet man im Nachhange zur Subernial-Surrende vom 10. dieses Monats, Z. 13151, hiemit öffentlich kund zu machen. — Ferner wurden von der k. k. Hofkammer die folgenden Privilegien verlängert: Am 29. vorigen Monats, Z. 19610, das dem Johann Remenka verliehene Privilegium vom 28. April 1842, auf eine Verbesserung der Accordeons, oder Blasbalg-Harmo-

niken, auf das dritte Jahr; — am 29. v. M., Z. 19608, das dem Emanuel Caccia (Graf) zu Paris verliehene Privilegium vom 2. Mai 1843, auf die Erfindung, einen zu jeder Beleuchtung dienlichen flüssigen Wasserstoff (Hydrogene liquide) zu bereiten, auf das zweite Jahr; — am 29. v. M., Z. 19609, das dem Felix Roth unterm 28. April 1812 verliehene Privilegium, auf die Entdeckung und Erfindung einer Börse-Strickmaschine, auf das dritte Jahr; am 2. dieses Monats, Z. 21407, das dem Heinrich Honeger unterm 17. December 1842 verliehene Privilegium auf die Verbesserung, ohne Riemen, Pögel u. mechanisch zu weben, auf das zweite Jahr; — und am 7. l. M., Z. 22196, das dem F. G. Schupp unterm 14. Mai 1842 verliehene zweijährige Privilegium auf die Erfindung neuer Gesundheits-Spar-Heißöfen, auf das dritte und vierte Jahr. — Endlich ist zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 2. dieses Monats, Z. 19611, der dem Friedrich Helbig gehörige Antheil an dem Privilegium des Friedrich Helbig und Leo Müller vom 15. Juli 1839, auf eine Verbesserung der Buchdrucker-Schnellpresse, und der Friedrich Helbig'schen Verlassenschaft mittelst Vertrag in das Eigenthum des Leo Müller übergegangen. — Laibach am 24. Juni 1844.

Z. 1102. (1) Nr. 1441/3217

Verlautbarung.

Vom Beginne des zweiten Semesters 1814 an, ist der neu ins Leben getretene dritte Platz bei der Polidor Montegnana'schen Studentenstiftung, im dormaligen Jahresertrage von 74 fl. 42 kr. C. M., zu besetzen. — Zum Genusse sind berufen, arme Studierende zu Laibach. Das Verleihungsrecht übt dieses Subernium aus. — Jene, welche sich darum bewerben wollen, haben sich vorzugsweise über ihre Armut auszuweisen, und ihre Gesuche überdieß mit dem Lauffscheine, Kuhpocken- oder Impfungs-Beugnisse, so wie mit den Beugnissen von dem 2. Semester 1843 und dem 1. Semester 1844 zu belegen, und selbe längstens bis Ende l. M. hierorts einzubringen. — Laibach am 6. Juli 1844.

Z. 1098. (2) Nr. 13150.

Concurs-Verlautbarung.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung ddo. 11. Mai d. J. die Heim-sagung der bis nun von der Herrschaft Blöding besorgten Verwaltung des Bezirkes Blöding allergnädigst anzunehmen und die Errichtung eines landesfürstlichen Bezirkscommissa-

riats III. Classe in Föbding zu genehmigen geruht. — Bei diesem l. f. Bezirkscommissariate wird angestellt werden: a) Ein Bezirks-Commissär, zugleich Bezirksrichter, mit einer jährl. Besoldung von 600 fl., feiner Wohnung, einem Reisepauschale von 200 fl., und einem Kanzleipauschale von 200 fl.; b) ein Actuar 1. Kathedorie mit einer jährl. Besoldung pr. 500 fl.; c) ein Steuer-Einnnehmer mit einer Besoldung jährl. 500 fl.; d) ein Amtschreiber mit einer Besoldung jährl. 300 fl.; e) ein zweiter Amtschreiber mit einer Besoldung jährl. 250 fl.; f) ein Amtsdienner mit der Löhnung jährl. 200 fl., freier Wohnung, dann einem Kleidungsbeirage von 25 fl.; g) ein Gerichtsdienersgehilfe mit der Löhnung jährl. 144 fl. und einem Kleidungsbeirage pr. 15 fl.; h) ein Schubbegleiter mit jährl. 120 fl. — Zu allen diesen Bedienstungen werden dieselben Eigenschaften gefordert, welche schon bei frühern ähnlichen Gelegenheiten durch derlei Concurs. Ausschreibungen angedeutet wurden. — Die Bewerber um die erwähnten Dienststellen haben ihre Bittgesuche im Wege ihrer respec. Amtsvorstellungen an das k. k. Kreisamt Laibach längstens bis letzten Juli d. J. gelangen zu lassen. — Die Bewerber um die Amtsvorsteherstelle insbesondere müssen im Stande seyn, eine Caution pr. 1000 fl., und jene um die Steuer-Einnnehmerstelle, eine Caution pr. 800 fl. längstens binnen 4 Wochen nach erfolgter Zustellung des Ernennungs- Decrets vorschristmäßig zu legen. Laibach den 14. Juni 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1118. (1) Nr. 5988.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Theresia Oblak oder ihren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Dr. Zwaier, in Vertretung des Ignaz Millatsch, Inhaber des Gutes Bukoviz, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des zu Gunsten der Theresia Oblak auf demselben intabulirten Heirathsgutes von 1600 fl., und die Gegenverschreibung von andern 1600 fl. Klage eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 7. October d. J. anberaumt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Theresia Oblak oder deren Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt,

mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Berichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach am 2. Juli 1844.

3. 1119. (1) Nr. 5986.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Michael und Johann Sadar oder deren Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Ignaz Millatsch, durch Dr. Zwaier, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung des zu Gunsten des Michael Sadar intabulirten Kaufschillingsrestes von 1000 fl., und der für den Johann Sadar ausbedungenen Verpflegung Klage eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagssagung auf den 7. October d. J. 9 Uhr früh anberaumt wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Michael und Johann Sadar oder deren Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Wurzbach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Sie werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre allfälligen Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach den 2. Juli 1844.

3. 1081. (3) Nr. 5921.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Niklas Zenker mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Blas Pettauer Klage auf Verjährterklärung der Rechte aus dem, auf der in der St. Peterstrostadt hier sub Const.

Nr. 80 gelegenen, der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach sub Rectif. Nr. 203 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Hube pränotirten Kaufvertrage d. d. 12. Mai 1794 eingebracht und um eine Tagfagung, welche hiemit auf den 30. September 1844 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte b. stimmt wird, angelucht. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Niklas Zenker, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Burger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte wird dessen zu dem Ende ermahnt, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen d. m. bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach d. n. 25. Juni 1844.

3. 1096. (3) N.: 6145.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantils- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß sämtliche, zur Joseph Bobnitsch'schen und Felix Andreas Heß'schen Concurs-Masse gehörigen, noch ausstehenden Activ-Forderungen am 19. August 1844 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte leitando veräußert, und auch unter dem Nominal-Vertrage werden hintangegeben werden. — Laibach am 2. Juli 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1111. (1) N.: 1412.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Mathias Bohnitz, Georg Wafle, Gregor Anschitz, Caspar Pogatscher, Mathias Koppitz, Joseph Anschitz, Andreas Repnik, Adreas Steffe und Caspar Jagoditz, durch Herrn Dr. Burger, gegen die unbekant wo befindlichen Anton Haine, Johann Köpitz, Andreas Pogatscher, Ursula Urch, Lukas Ruenitsch, Joseph Kanitsch, Johann Sajoviz und deren gleichfalls unbekante Rechtsnachfolger, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung nachstehender, auf der zu Oberfering gelegenen, der Herrschaft Kreuz und Oberstein sub

Rect. Nr. 581 dienstbaren 1/2 Hube intabulirten Gaggosien, als:

- a) Der Forderung des Anton Haine aus dem Kaufvertrage ddo. 20. August 1792, rüchlich des Kauffchillingereffes pr. 2000 fl. sammt Nebengebühren.
- b) Der Ansprüche des Johann Koppitz, des Andreas Pogatscher, aus der Schuldobligationen ddo. 12. März 1794, pr. 400 fl. E. W. nebst dem Rechte zur Sammlung der Einsireu und des Laubwesens in der hubiheiligen Waldung.
- c) Der Forderung der Ursula Urch aus dem Ehevertrage ddo. 14. Mai 1790, pr. 150 fl. E. W. sammt Naturalien.
- d) Der Forderung des Lukas und Joseph Ruenitsch aus demselben Ehevertrage pr. 20 fl. E. W.
- e) Der Forderung der Ursula Urch aus der Quittung ddo. 9. Februar 1792 rüchlich des zugebrachten Heirathsgutes pr. 100 fl. E. W. nebst 6 Merling Getreid, und Kleidung.
- f) Der Forderung des Johann Sajoviz aus dem Schuldbriefe ddo. 31. Mai 1798, pr. 150 fl. sammt Nebengebühren eingebracht, worüber die Verhandlungstagfagung auf den 26. October d. J. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man auf ihre Gefahr und Unkosten zu ihrer Vertheidigung den Herrn Johann Otkorn zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieses wird denselben zum dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu rechter Zeit erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder sich auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt in die ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen werden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 26. Mai 1844.

3. 1108. (1) N.: 1967.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt macht allgemein bekannt: Es habe auf Anlangen des Herrn Carl Martini, Handelsmann in Neustadt, als Curators der Verlassenschaft des am 9. Mai d. J. ohne Testament zu Neustadt verstorbenen Rothgärbers und Hausbesizers Anton Papesch, zur Erforschung des Schuldenstandes nach demselben, die Tagfagung auf den 9. August d. J., Vormittags 9 Uhr anberaumt, wobei alle jene, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung auf diesen Verlaß zu stellen glauben, dieselbe bei sonst zu gewärtigenden Folgen des §. 814 allgem. b. G. B. anzumelden und dazuthun haben.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 27. Juni 1844.